

Kantonales Vernetzungsprojekt Randen 2022 – 2025 (4. Etappe, verkürzt) Bewirtschaftungsmassnahmen für beitragsberechtigte Vernetzungsflächen

In folgender Tabelle sind die Massnahmen für das kantonale Vernetzungsprojekt Randen für die 4. verkürzte Etappe 2022-2025 aufgeführt. Diese Vernetzungsmassnahmen gelten für die jeweiligen angemeldeten Kulturen im Vernetzungssperimeter Randen. Diese Anforderungen sind Vertragsbestandteil der angemeldeten Vernetzungsflächen. Soweit hier oder in einem flächenspezifischen NHG- oder Vernetzungsvertrag nicht anders aufgeführt, gelten die Bewirtschaftungsmassnahmen der DZV zu BFF QI und BFF QII der jeweiligen Kulturen. Um den Vernetzungsbeitrag auslösen zu können ist laut Richtlinie für Vernetzungsprojekte des Kantons Schaffhausen zwingend das Basismodul und ein Zusatzmodul pro Vernetzungsfläche zu erfüllen.

Kultur / BFF-Typ		Vernetzungsmassnahmen
Extensive Wiese (BFF-Typ 611)	Basismodul	Altgrasstreifen / Altgrasbestand und Verbot Mähauflbereiter Bewirtschaftung: - Bei jedem Schnitt 10% der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen (<i>es wird empfohlen, den Altgrasbestand nur jährlich, statt bei jedem Schnitt zu wechseln; wird er pro Schnitt gewechselt, muss der Altgrasbestand trotzdem sichtbar sein und eine angemessene Höhe, mind. Kniehoch, aufweisen</i>) 10 % Altgrasbestand muss überwintern, auch nach Herbstweide - Herbstweide nur bei trockenen Bodenbedingungen möglich nach Bestätigung des Planungs- und Naturschutzamtes PNA (Schonung der Grasnarbe) - Kreiselmäher mindestens 8cm Schnitthöhe empfohlen - Der Mähauflbereiter darf nicht verwendet werden, Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden. Infomaterial zu Altgras: - Tafel beim PNA beziehbar - Infoblatt bei PNA oder Agridea bestellbar und direkt herunterladbar unter www.agridea.ch > Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Naturnahe Lebensräume im Wiesland <i>Altgrasstreifen sind lineare Vernetzungselemente für Kleinsäuger, bodenbrütende Vögel, Feldhasen und wichtig für die Förderung zahlreicher Insektenarten.</i>
	Zusatzmodul	Hauptoption: Später Schnitt: frühestens ab 1. Juli Bewirtschaftung: Erster Schnitt frühestens ab 1. Juli Flächenspezifische Ausnahmen per Vertrag: Gestaffeltes Nutzungsregime in einer Landschaftskammer zur Erreichung eines Mosaiks nach Nutzungskonzept mit dem Planungs- und Naturschutzamt (Schnittzeitpunkt wird pro Fläche vertraglich festgehalten). In begründeten Fällen (z.B. spezielle Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten oder wüchsiger Vegetation mit geringer Artenvielfalt oder Höhenlage) können nach Absprache und durch Bestätigung des PNA angepasste flächenspezifische Massnahmen möglich sein: - Früherer Schnitt - Altgrasbestand 2 oder 3 Jahre: normalerweise ist der Altgrasstreifen jährlich zu wechseln, in Ausnahmefällen kann er länger am selben Ort sein, vorausgesetzt die Verbuschung wird verhindert - Andere Förderung von Ziel- und Leitarten = andere Massnahme statt Altgras oder später Schnitt

		• Strukturelemente <i>Durch den Spätschnitt werden zahlreiche Insekten geschont, aber insbesondere wird gewährleistet, dass Heidelerche und Baumpieper ihr Brutgeschäft abschliessen können. Ein Mosaik von vers. Schnittzeitpunkten geht auf die vers. Entwicklungszyklen von Tagfaltern und Heuschrecken ein und berücksichtigt die unterschiedliche Wüchsigkeit der unterschiedlich exponierten Wiesen.</i>
Wenig intensive Wiese (BFF-Typ 612)	Basismodul	Altgrasstreifen / Altgrasbestand und Verbot Mähaufbereiter Voraussetzung: Grasbetonte wenig intensiv genutzte Wiesen stellen im Randen kaum einen ökologischen Mehrwert dar. Darum können Vernetzungsbeträge nur noch für Flächen ausgerichtet werden, die einer Extensivierung von ehemals intensiveren Wiesen dienen oder die einer blütenreichen Fromentalwiese (Qualitätsstufe 2) entsprechen. Bewirtschaftung: • Bei jedem Schnitt 10% der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen (<i>es wird empfohlen, den Altgrasbestand nur jährlich, statt bei jedem Schnitt zu wechseln; wird er pro Schnitt gewechselt, muss der Altgrasbestand trotzdem sichtbar sein und eine angemessene Höhe, mind. kniehoch, aufweisen</i>) • 10 % Altgrasbestand muss überwintern, auch nach Herbstweide • Herbstweide nur bei trockenen Bodenbedingungen möglich nach Bestätigung des Planungs- und Naturschutzamtes PNA • Kreiselmäher mindestens 8cm Schnitthöhe empfohlen. • Der Mähaufbereiter darf nicht verwendet werden, Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden. • Bei wenig intensiv genutzten Wiesen keine oder nur minimale Düngung erlaubt: empfohlen maximal 10 kg Stickstoff (pro Jahr und ha) mit Mist oder Kompost, keine Gülle, kein Kunstdünger. Infomaterial zu Altgras: • Tafel beim PNA beziehbar • Infoblatt bei PNA oder Agridea bestellbar und direkt herunterladbar unter www.agridea.ch > Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Naturnahe Lebensräume im Wiesland <i>Altgrasstreifen sind lineare Vernetzungselemente für Kleinsäuger, bodenbrütende Vögel, Feldhasen und wichtig für die Förderung zahlreicher Insektenarten. Schwach gedüngte Wiesen mit Qualität sind sehr blütenreich (Fromentalwiesen) und für Insekten sehr attraktiv.</i>
	Zusatzmodul	Hauptoption: Später Schnitt: frühestens ab 1. Juli Bewirtschaftung: Erster Schnitt frühestens ab 1. Juli Flächenspezifische Ausnahmen per Vertrag: In begründeten Fällen (z.B. spezielle Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten, Ansprüche der Zielvegetation oder Höhenlage) können nach Absprache und durch Bestätigung des PNA u.a. folgende flächenspezifische Massnahmen möglich sein: • Früherer Schnitt (bei Rückführung bzw. Extensivierung) • Altgrasbestand 2 oder 3 Jahre: normalerweise ist der Altgrasstreifen jährlich zu wechseln, in Ausnahmefällen kann er länger am selben Ort sein, vorausgesetzt die Verbuschung wird verhindert • Andere Förderung von Ziel- und Leitarten = andere Massnahme statt Altgras oder später Schnitt • Strukturelemente <i>Durch den Spätschnitt werden zahlreiche Insekten geschont, aber insbesondere wird gewährleistet, dass Heidelerche und Baumpieper ihr Brutgeschäft abschliessen können. Blütenreiche Fromentalwiesen sind Insektenmagnete und wirken sich als Trittsteine positiv auf die Vernetzungswirkung aus.</i>

Extensiv genutzte Weide (BFF-Typ 617)	Basismodul	Kein Mähaufbereiter Voraussetzung: Extensiv genutzte Weiden im Randen nur in Absprache mit dem PNA: bisher bereits als extensiv genutzte Weide angemeldet, keine Zufütterung auf der Weide oder im Stall während der Beweidung. Beweidung nur mit Rindern, Ziegen oder Schafen. Mindestfläche 20 Aren. Das PNA führt eine Liste der bewilligten und beitragsberechtigten Extensiv genutzten Weiden. Der Mähaufbereiter darf für den Säuberungsschnitt nicht verwendet werden, Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
	Zusatzmodul	Strukturelemente Mindestens 12% (Achtung: siehe M6 Vielfältige Weiden, LQP) der Fläche sind von Strukturelementen bedeckt, wie Obst- oder Einzelbäume, Einzel- und Dornensträucher, Steinhäufen, Asthaufen und weitere gemäss dem <u>Zusatzblatt "Kleinstrukturen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten"</u>. <i>Strukturelemente in der offenen Kulturlfläche leisten einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung (Trittsteine), sie gliedern die Landschaft und bieten unterschiedliche Habitate. Sie sind wichtiger Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger, Insekten, Reptilien und Amphibien.</i>
Uferwiese entlang von Fliessgewässern (BFF-Typ 634)	Basismodul	Altgrasstreifen / Altgrasbestand und Verbot Mähaufbereiter Bewirtschaftung: • Bei jedem Schnitt 10-20 % der Uferwiese als Altgrasbestand alternierend stehen lassen (es wird empfohlen, den Altgrasbestand nur jährlich, statt bei jedem Schnitt zu wechseln; wird er pro Schnitt gewechselt, muss der Altgrasbestand trotzdem sichtbar sein und eine angemessene Höhe aufweisen) • 10-20 % Altgrasbestand muss überwintern, auch nach Herbstweide • Herbstweide nur bei trockenen Bodenbedingungen möglich • Der Mähaufbereiter darf nicht verwendet werden, Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden. <i>Altgrasstreifen sind lineare Vernetzungselemente für Kleinsäuger, Reptilien und wichtig für die Förderung zahlreicher Insektenarten. An Hochstauden von Uferwiesen überwintern Larven von Insekten. Diese werden geschont.</i>
	Zusatzmodul	Hauptoption: Später Schnitzeitpunkt • Später Schnitzeitpunkt: ab 1. September • 10-20 % stehen lassen analog oben • Mulchen verboten → Schnittgut abführen <i>Ein später Schnitzeitpunkt begünstigt Insekten und Pflanzen der Feuchtstandorte, die tendenziell spät versamen.</i>
	Zusatzmodul	Flächenspezifische Zusatzoption: Strukturelemente Mindestens eine Kleinstruktur pro 30 Aren. Bei Flächen, die kleiner sind als 30 Aren, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Strukturen können aus dem <u>Zusatzblatt "Kleinstrukturen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten"</u> ausgewählt werden oder in Absprache mit dem kantonalen Projektleitenden umgesetzt werden. <i>Kleinstrukturen in der offenen Kulturlfläche leisten einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung (Trittsteine). Sie sind wichtiger Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger, Insekten, Reptilien und Amphibien.</i>

Buntbrache (BFF-Typ 556) Rotationsbrache (BFF-Typ 557)	Basismodul	<u>Heidelerchenbrache und Ackerflorareservat</u> Nicht mulchen, Schnittgut zu Haufen aufschichten, kein Mähaufbereiter Das Schnittgut darf nicht liegengelassen werden und muss auf Buntbrachen zu Haufen aufgeschichtet werden. Nach Möglichkeit soll für die Mahd das Balkenmäherwerk verwendet werden oder der Kreiselmäher mit ausgeschaltetem Mähaufbereiter. Säuberungsschnitte sind im 1. Jahr nach der Ansaat bei grossem Unkrautdruck möglich. Problemunkräuter und invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Rotationsbrache muss mindestens zwei Beitragsjahre bestehen bleiben. Mindestbreite bei Bunt- und Rotationsbrachen Mindestbreite: 6m und mind. 1 Are gross. <i>Initiales Anlegen der Buntbrache: nach Rücksprache und Beratung mit dem PNA (Adresse siehe am Schluss des Dokumentes)</i> <i>Die Mindestbreite garantiert eine über die Fläche gute Vernetzungswirkung. Damit (wie in Vernetzungsprojekten gewollt) Bunt- und Rotationsbrachen langfristig ökologisch wertvoll bleiben, ist das Schnittgut zusammenzunehmen und kann direkt zur Anlage von Strukturen verwendet werden (siehe Zusatzmodul).</i>
		Hauptoption: Rotationsmahd / Gestaffelte Pflege (Heidelerchen- und Hasenbrachen) Pflege: Jeweils 1/3 bis max. 1/2 der Fläche im Winter (November/Dezember) mähen, Material zu Haufen aufschichten. Flächenspezifische Zusatzoption nur in Absprache mit dem PNA: Bodenbearbeitung (Ackerflorareservat) Pflege: Jeweils 1/4 bis 1/2 im Winter öffnen oder umbrechen, damit die einjährigen seltenen Ackerflora-Arten des Samenvorrates im Boden wieder spriessen können. <i>Heidelerchen und Baumpieper brüten gerne in lückigen Brachen. Mit der Bodenbearbeitung wird offener Boden gefördert, welcher seltene und konkurrenzarme wertvolle Ackerflora fördert und den Vogelarten Nahrung bietet.</i>
Ackerschonstreifen (BFF-Typ 555)	Basismodul	Mindestbreite bei Ackerschonstreifen Mindestbreite: 6m und mind. 1 Are gross Ackerschonstreifen in Gebieten mit natürlicher Ackerflora. Keine Ackerbegleitflora ansäen. Jährliche Problempflanzenkontrolle / -bekämpfung. Keine Mindestverpflichtung von 8 Jahren. <i>In den Ackerschonstreifen werden ein- und wenigjährige, seltene Ackerkräuter gefördert. Diese reagieren empfindlich auf starken Bewuchs durch andere Pflanzen (konkurrenzschwach) oder auf intensive Bewirtschaftung. Sie bereichern jedoch Biodiversität und das Landschaftsbild durch ihre Vielfalt und Farben.</i>
	Zusatzmodul	Hauptoption: Saatmenge der Kultur reduzieren in Absprache mit dem PNA Die Saatmenge der Kultur wird auf 60% reduziert. Flächenspezifische Zusatzoption als Vertrag über Regionsspezifische BFF, Mindestverpflichtung 8 Jahre (siehe unter Typ Regionsspezifische BFF) <i>Die Reduktion der Saatmenge führt zu lückigerem Bewuchs, daher mehr Licht und besseren Bedingungen für die Ackerkräuter. Durch den Anbau von Getreide haben Ackerkräuter ebenfalls bessere Bedingungen.</i>

Saum auf Acker (BFF-Typ 559)	Basismodul	Verbot Mähaufbereiter, nicht mulchen. Schnittgut zu Haufen aufschichten Das Schnittgut darf nicht liegengelassen werden und muss zu Haufen aufgeschichtet werden. Der Mähaufbereiter muss ausgeschaltet sein. Bei Neuanlage von Saum auf Acker muss mit dem PNA abgesprochen werden, da regionales Saatgut verwendet werden muss. <i>In Säumen leben sehr viele Insekten, welche mit dieser Bewirtschaftungsmethode geschont werden. Säume zwischen Offenland und Wald sind sehr wertvolle Übergangsbereiche und sehr artenreich.</i>
	Zusatzmodul	Hauptoption: Turnusweise Mahd Bewirtschaftung: Mahd in dreijährigem Turnus, jedes Jahr ein anderes Drittel mähen. <i>Viele typische Saum-Pflanzenarten sind sehr schnittempfindlich und können sich bei regelmässiger Mahd nicht behaupten. Daher ist ein extensiveres mähen sinnvoll und auch Insekten werden dadurch geschont.</i>
	Zusatzmodul	Flächenspezifische Zusatzoption: Strukturelemente Mindestens eine Kleinstruktur pro 30 Aren. Bei Flächen, die kleiner sind als 30 Aren, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Strukturen können aus dem <u>Zusatzblatt "Kleinstrukturen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten"</u> ausgewählt werden oder in Absprache mit dem kantonalen Projektleitenden umgesetzt werden. <i>Kleinstrukturen in Kombination mit Saumstrukturen leisten einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung (Trittsteine). Sie sind wichtiger Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger, Insekten, Reptilien und Amphibien.</i>
Hecke, Feld- und Ufergehölz (BFF-Typ 852)	Basismodul	Selektive Pflege von Gehölz und Krautsaum Langsam wachsende Straucharten (Feldahorn, Pfaffenhütchen, etc.) und Dornensträucher (Wildrosen, Kreuz-, Schwarz-, Weissdorn, etc.) werden durch selektive Pflege gefördert, schnellwüchsige Arten (Hasel, Hartriegel, etc.) periodisch und abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Differenzierte Pflege des Krautsaumes: <u>Pflege/Bewirtschaftung Säume:</u> Mahd der 1. Hälfte wie extensive Wiese, Mahdhöhe mind. 10cm empfohlen, um Saumarten zu schonen. Mahd der 2. Hälfte ab Mitte August, die Hälften im darauffolgenden Jahr tauschen. Die Bewirtschaftung kann standortbedingt extensiver erfolgen, wenn der Saum nicht sehr wüchsig ist. D.h. Schnitt im Spätsommer, wobei die 2. Hälfte über den Winter stehen bleibt und im darauffolgenden Jahr gemäht oder beweidet wird. Das Schnittgut ist in jedem Fall vom Krautsaum abzuführen. Die Nutzung durch Beweidung ist zu den sinngemässen Bedingungen wie bei der Mahd erlaubt. Totholz stehen lassen Bäume mit einem beträchtlichen Totholzanteil (ohne Feuerbrand): Bäume, bei welchen ca. ¼ der Krone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume dürfen nicht entfernt werden. <i>Der Krautsaum ist ein Übergangsbereich vom Gehölzkörper zum offenen Kulturland. In ihm kommen daher Arten beider Lebensräume vor und daher ist er sehr artenreich, auch botanisch. Die extensive, standortangepasste Pflege fördert daher sehr viele Pflanzen, Insekten und Kleinsäugetiere.</i> Neupflanzungen von Hecken können nur an landschaftlich sinnvollen Orten via flächenspezifischem Vertrag und in Absprache mit dem PNA toleriert werden. Das PNA führt eine Liste mit den bewilligten und beitragsberechtigten Standorten. Bestätigung durch Planungs- und Naturschutzamt unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Ziel- und Leitarten.

	Zusatzmodul	Strukturelemente Mindestens eine Kleinstruktur je 50 Laufmeter Hecke. Bei Hecken, die kleiner sind als 50m, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Strukturen können aus dem <u>Zusatzblatt "Kleinstrukturen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten"</u> ausgewählt werden oder in Absprache mit den Projektleitenden umgesetzt werden. Die Strukturen sind im Grenzbe- reich von Hecke und Krautsaum anzulegen <i>Kleinstrukturen in Kombination mit Saumstrukturen leisten einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung (Trittsteine). Sie sind wichtiger Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger, Insekten, Reptilien und Amphibien.</i>
Hochstamm- Feldobstbäume (BFF-Typ 921, 922, 923)	Basismodul	Anbringen von Nistkästen (nur QI) Durch artspezifische Nisthilfen und Quartiere sollen Obstgartenvögel und Fledermäuse wieder Nist- und Aufzuchtmöglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Po- pulationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, wie eine Reinigung vor dem 31. Januar ist Sache der Bewirtschaftenden. Mindestens pro 10 angemeldeter Bäume 1 artspezifische Nisthilfe für Vögel oder 1 Fledermauskasten im oder direkt an- grenzend an den Obstgarten oder im Umkreis von 10m eines Hochstammbaumes an- bringen. Nur artspezifische Nistkästen und Fledermausquartiere werden unterstützt. Die Art des Nistkastens, die Anordnung und der Durchmesser der Einflugöffnung ist rele- vant und ist im <u>Zusatzblatt zu "Vogelnisthilfen und Fledermausquartieren in Schaffhau- ser Vernetzungsprojekten"</u> festgelegt. Totholz stehen lassen Bäume mit einem beträchtlichen Totholzanteil (ohne Feuerbrand): Bäume, bei welchen ca. ¼ der Krone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume dürfen nicht entfernt werden. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberech- tigt, sofern sie einen Bruthöhendurchmesser von mind. 20cm aufweisen und als Baum erkennbar sind. <i>Totholz ist für die Biodiversität etwas vom wertvollsten. Daher gilt auch die Regel, je äl- ter ein Baum, desto mehr Totholz, desto ökologisch wertvoller. Totholz sollte gefördert werden.</i> Neupflanzung von Hochstamm-Obstgärten nur in Siedlungsnähe an sinn- voller Lage via flächenspezifischem Vertrag und in Absprache mit dem PNA. Das PNA führt eine Liste über die bewilligten und beitragsberechtig- ten Neupflanzungen. Bestehende Obstgärten sollten nach Möglichkeit für die Qualitätsstufe II angemeldet werden und/oder entsprechend weiterentwickelt werden.
	Zusatzmodul	Strukturelemente Mindestens eine Kleinstruktur pro 10 angemeldeter Bäume direkt an einem Baum oder im Umkreis vom 10m zu einem Baum. Bei weniger als 10 angemeldeter Bäume ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Strukturen können aus dem <u>Zusatzblatt "Klein- strukturen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten"</u> ausgewählt werden oder in Abspra- che mit dem kantonalen Projektleiter umgesetzt werden. <i>Kleinstrukturen leisten einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung (Trittsteine). Sie sind wichtiger Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger, Insekten, Reptilien und Amphibien und Brutort für Vögel.</i>

Standortgerechte Einzelbäume und Alleen (BFF-Typ 924)	Basismodul	Standortgerechte Arten: heimische Laubbaumarten, Föhren (<i>Pinus</i>), alte landschaftstypische Fichten, bei Neupflanzungen Föhren bevorzugen. Voraussetzung: Abstand zwischen Bäumen mindestens 10m, keine Zusatzbeiträge für Bäume in Hecken. Beitragsberechtigt sind auch neugepflanzte, vitale Bäume oder markante Einzelbäume mit Totholzanteil (siehe unten). Bewirtschaftung: Das PNA überwacht, dass keine ackerbauliche Nutzung rund um den Baum in Abstand des Baumkronendurchmessers erfolgt. D.h. der Abstand wächst mit dem Baum, da das Wurzelwerk in etwa dem Kronendurchmesser entspricht. Anbringen von Nistkästen Durch artspezifische Nisthilfen und Quartiere sollen Vögel und Fledermäuse wieder Nist- und Aufzuchtmöglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, wie eine Reinigung vor dem 31. Januar, ist Sache der Bewirtschaftenden. Mindestens pro 10 angemeldeter Bäume 1 artspezifische Nisthilfe für Vögel oder 1 Fledermauskasten direkt am Baum oder im Umkreis von 10m eines Baumes anbringen. Nur artspezifische Nistkästen und Fledermausquartiere werden unterstützt. Die Art des Nistkastens, die Anordnung und der Durchmesser der Einflugöffnung ist relevant und ist im <u>Zusatzblatt zu "Vogelnisthilfen und Fledermausquartieren in Schaffhauser Vernetzungsprojekten"</u> festgelegt. Totholz stehen lassen Bäume mit einem beträchtlichen Totholzanteil (ohne Feuerbrand): Bäume, bei welchen ca. ¼ der Krone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume sollten dürfen nicht entfernt werden. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Bruthöhendurchmesser von mind. 20cm aufweisen und als Baum erkennbar sind. <i>Totholz ist für die Biodiversität etwas vom wertvollsten. Daher gilt die Regel, je älter ein Baum, desto mehr Totholz, desto ökologisch wertvoller. Totholz sollte gefördert werden.</i>
		Strukturelemente Mindestens eine Kleinstruktur pro 10 Einzelbäume. Bei weniger als 10 Bäumen ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Strukturen können aus dem <u>Zusatzblatt "Kleinstrukturen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten"</u> ausgewählt werden oder in Absprache mit dem kantonalen Projektleitenden umgesetzt werden. <i>Kleinstrukturen leisten einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung (Trittsteine). Sie sind wichtiger Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger, Insekten, Reptilien und Amphibien und Brutort für Vögel.</i>
Regionsspezifische BFF - Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora (je nach Jahr BFF-Typ 595 oder 555)	Basismodul	Vorankündigung Massnahmen im Massnahmenblatt, definitive Festhaltung von Massnahmen nach Beratung durch das PNA über den Aktionsplan Ackerflora des Kantons Schaffhausen!
		Mindestbreite und Fruchtfolge Es gelten die Grundanforderungen Ackerschonstreifen gemäss DZV: Kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Hormonen. Keine breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung. Mindestbreite: 6m. Fruchtfolge (Hauptkultur) beinhaltet mind. 50% Getreide Mindestverpflichtung von 8 Jahren. Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora: Potentialflächen gemäss Expertenwissen (Grundlage: Aktionsplan Ackerflora). Keine Ackerbegleitflora ansäen.

Zusatzmodul	Weitere mögliche Massnahmen (die Auswahl wird mittels Beratung durch Aktionsplan Ackerflora festgelegt) • Reduzierte Saatstärke • Bei Zwischenkultur keine Einsaat (Streifen brach lassen) • Stoppelbrache (bis Oktober oder nach Absprache) und später Umbruch mit Pflug Nach Absprache und bei Bedarf: Striegeln reduziert erlaubt Nach Absprache und bei Bedarf: max. 1/3 der N-Normdüngung gemäss GRUDAF («Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau») erlaubt
--------------------	---

Beiträge für die Vernetzungsmassnahmen

Beitragshöhe gemäss DZV (Änderungen vorbehalten); Finanzierung: 90% Bundesbeiträge, 10% über kantonale Trägerschaft Planungs- und Naturschutzamt, kantonaler NHG-Fonds

Kultur	Code	Beitrag
Extensiv genutzte Wiese	611	10.-/Are
Wenig intensiv genutzte Wiese	612	10.-/Are
Extensiv genutzte Weide	617	5.-/Are
Uferwiese entlang Fliessgewässer	634	10.-/Are
Buntbrache	556	10.-/Are
Rotationsbrache	557	10.-/Are
Ackerschonstreifen	555	10.-/Are
Hecke-, Feld- und Ufergehölz	852	10.-/Are
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 923	5.-/Baum
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924	5.-/Baum
Regionsspezifische BFF (Äcker mit wertvoller Ackerbegleitflora)	555 oder 595	10.-/Are

Diese Beiträge stehen kumulativ zu DZV-Beiträgen für BFF1 und BFF2 sowie kantonalen und nationalen NHG-Beiträge bei NHG-Verträgen mit dem Planungs- und Naturschutzamt.

Fragen / Beratung: Planungs- und Naturschutzamt,
Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen

Patrik Peyer, Projektleiter Naturschutz
patrik.peyer@sh.ch
 Tel. 052 632 73 17 (Mo-Di, Do-Fr)